

SATZUNG

**LEBENSABENDBEWEGUNG
LANDESVERBAND HESSEN**

**LAB – GEMEINSCHAFT
WIESBADEN**

2016



Leben
aktiv
bereichern

LAB

SATZUNG

des Vereins

LEBENSABENDBEWEGUNG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

LEBEN AKTIV BEREICHERN

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit des Landesverbandes

- 1) Der Verein führt den Namen

**LEBENSABENDBEWEGUNG
LANDESVERBAND HESSEN E.V.**

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4) Der Verein ist Mitglied des PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES
LV Hessen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Lebensabendbewegung

- 1) Zweck der Lebensabendbewegung ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Die Lebensabendbewegung bezweckt ohne parteiliche und konfessionelle Bindung, die Bestrebungen der älteren Menschen im Leben länger aktiv zu bleiben, zu fördern und ihre Interessen in rechtlicher, kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten,
- Persönliche Hilfen für alte Menschen. Sie umfassen Beratung, Betreuung sowie Maßnahmen zur Linderung oder Beseitigung von altersbedingten Schwierigkeiten und Verhütung der Vereinsamung,
- Aufklärung über Erkrankungen des höheren und hohen Lebensalters – insbesondere in Hinblick auf deren Prävention, Früherkennung und Gesundheitsförderung,
- Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Reisen, Tagungen und Kongressen,
- Vertretung der Interessen der älteren Generation auf Landesebene gegenüber Parlament, Regierung und Gesellschaft,
- Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie staatlichen und kommunalen Verwaltungen bei Planung und Durchführung von Aufgaben, welche die ältere Generation betreffen,
- Beteiligung an der Bildung von Netzwerken, Projektgemeinschaften und Arbeitskreisen im Interesse der älteren Menschen,
- Kooperationen mit Institutionen, die im Bereich der Alter(n)smedizin ihren Schwerpunkt haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Lebensabendbewegung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); Zweck ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Die Lebensabendbewegung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Lebensabendbewegung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben kann für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 500 € im Jahr geleistet werden. Im Einzelnen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1)

Die Auflösung oder Aufhebung der Lebensabendbewegung kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Der PARITÄTISCHE

Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.

Auf der Körnerwiese 5 60322 Frankfurt am Main

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mittelaufbringung

Die zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Zuschüsse des Bundes, der Länder und der Kommunen, durch Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen an den Verein aufgebracht.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Landesverbandes der Lebensabendbewegung sind
 - a) natürliche Personen, die in den örtlichen Gemeinschaften in den Verein aufgenommen werden
 - b) juristische Personen, die dem Zweck und die Ziele des Vereins entsprechen und diese fördern möchten
 - c) kooperative Mitglieder, Vereine deren Zweck und Ziele denen der Lebensabendbewegung entsprechen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds und bei Auflösung des Vereins.
- 2) Mitglieder, die
 - a) den Zielen und dem Zweck der Lebensabendbewegung zuwiderhandeln,
 - b) den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - c) bei denen sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.
Er ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung eingelegt werden.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Lebensabendbewegung Landesverband Hessen e.V. kann jederzeit zum Ende eines Quartals erfolgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe der Beiträge der natürlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Fördernde und kooperative Mitglieder entscheiden selbst, welchen Betrag sie über den Jahresbeitrag der natürlichen Mitglieder hinaus zahlen möchten.

§ 9 Organe

Die Organe der Lebensabendbewegung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- 4) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
- 6) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, jedes kooperative Mitglied hat nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder als juristische Person haben ebenfalls nur eine Stimme.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern entsprechend § 7,
 - Wahl mindestens eines Revisors, der für die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Vereinsbeschlüsse zuständig ist,
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, wenn die Satzung wie unter (3) beschrieben oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.
- 3) Im Falle einer Beschlussfassung zur Beitrags- oder Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- 2) Gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt. Jeder vertritt allein.
- 3) Die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
- 7) Der/die Vorsitzende ist der Vorgesetzte der hauptamtlichen MitarbeiterInnen.
- 8) Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 13

Aufgaben des Landesvorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einer natürlichen Person die Schirmherrschaft des Vereins anzutragen. Hierzu entscheidet der Vorstand ohne Gegenstimme.
- 4) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 14

Beschlüsse

Beschlüsse der Organe der Lebensabendbewegung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

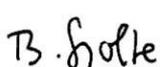
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2016 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 2016

Protokollführer:


Jürgen Welzel


Birgitt Stolte
1. Vorsitzende


Hannelore Richen
2. Vorsitzende